



Erneuerungswahl der Mitglieder für die evangelisch-reformierte Kirchenpflege Dübendorf-Schwerzenbach für die Amtsdauer 2018 – 2022

Wahlanordnung, Wahl mit gedruckten Wahlvorschlägen, Ansetzung der 1. Frist

Der Stadtrat Dübendorf als wahlleitende Behörde ordnet den ersten Wahlgang für die Erneuerungswahl der evangelisch-reformierten Kirchenpflege Dübendorf-Schwerzenbach (9 Mitglieder, davon eines als Präsidentin oder Präsident) auf

Sonntag, 15. April 2018, an.

In Anwendung von Art. 6 der Kirchgemeindeordnung der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Dübendorf-Schwerzenbach sowie § 48 ff. des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) sind die Wahlvorschläge bis spätestens am **Mittwoch, 20. Dezember 2017** bei der Stadtverwaltung Dübendorf, Behördendienste, Usterstrasse 2, 8600 Dübendorf, einzureichen.

Wählbar ist jede stimmberechtigte Person, die ihren politischen Wohnsitz in den Gemeinden Dübendorf und Schwerzenbach hat (zu beachten ist § 23 GPR). Die Kandidatin oder der Kandidat muss mit Namen und Vornamen, Geschlecht, Geburtsdatum, Beruf, Adresse und Heimatort auf dem Wahlvorschlag bezeichnet werden. Zusätzlich können der Rufname, die Zugehörigkeit zu einer politischen Partei und der Hinweis, ob die Kandidatin oder der Kandidat der Behörde schon bisher angehört hat, angegeben werden.

Jeder Vorschlag muss von mindestens 15 Stimmberechtigten der Gemeinde unter Angabe von Name, Vorname, Geburtsdatum und Adresse eigenhändig unterzeichnet sein. Diese können ihre Unterschrift nicht zurückziehen. Jede Person kann nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Der Wahlvorschlag kann mit einer Kurzbezeichnung versehen werden.

Die provisorischen Wahlvorschläge werden nach Ablauf der ersten Frist veröffentlicht. Innert einer zweiten Frist von 7 Tagen, von der Publikation an gerechnet, können die Vorschläge geändert oder zurückgezogen werden, oder es können auch neue Wahlvorschläge eingereicht werden.

Formulare für Wahlvorschläge können bei der Stadtverwaltung Dübendorf, Behördendienste, Usterstrasse 2, 8600 Dübendorf, sowie auf www.duebendorf.ch/wahlen2018, bezogen werden.

Gegen diese Anordnung kann wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung **innert 5 Tagen**, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Stimmrechtsrekurs beim Bezirksrat Uster, Amtsstrasse 3, 8610 Uster, erhoben werden. Die Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.